

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 4 **München, den 29. Februar** **2008**

Datum	Inhalt	Seite
25.2.2008	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes 215-3-1-I	40
12.2.2008	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV 754-4-1-W	43
26.2.2008	Achte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	45
12.2.2008	Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) ... 7824-3-L	46
14.2.2008	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über amtsgerichtliche Zweigstellen ... 300-2-3-J	53
15.2.2008	Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer (Bayerische Badegewässer- verordnung – BayBadeGewV) 753-1-17-UG	54
15.2.2008	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-4-UG	65

215-3-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Vom 25. Februar 2008

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Art. 9 Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden“
 2. In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „wenn dies“ die Worte „von der Gemeinde angeordnet oder“ eingefügt.
 3. Art. 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„2Freiwillige Zusammenschlüsse von Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 weiterhin gewährleistet ist.“
 4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) 1Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 63. Lebensjahr in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden. 2Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden.“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) 1Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen. 2Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. 3Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Feuerwehrkommandant wird“ die Worte „in geheimer Wahl“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „kein“ das Wort „geeigneter“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Feuerwehrkommandant“ durch die Worte „Zum Feuerwehrkommandanten“ ersetzt; nach den Worten „kann nur“ werden die Worte „gewählt oder bestellt“ eingefügt.
6. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Erstattungsansprüche von Feuerwehrdienstleistenden“
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Volljährige Schüler und Studenten sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit.“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5; in Nr. 2 werden die Worte „die Landesfeuerwehrunterstützungskasse Ersatz leistet“ durch die Worte „Dritte Ersatz leisten“ ersetzt.
7. In Art. 10 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bundesanstalt“ durch das Wort „Bundesagentur“ ersetzt.
8. In Art. 11 Abs. 1 Satz 2 werden in der Klammer nach den Worten „z.B. Gerätewarte“ ein Komma sowie das Wort „Jugendwarte“ eingefügt.
9. In Art. 13 Abs. 1 werden nach dem Wort „Gemeindeeinwohner“ ein Komma sowie die Worte „die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben“ und ein Komma eingefügt.
10. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zum Schutz“ gestrichen und nach dem Wort „Einrichtungen“ ein Strichpunkt sowie die Worte „ihnen obliegen dort der abwehrende Brandschutz, der

- technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Regierung kann die Feuerwehr eines Betriebs oder einer Einrichtung auf Antrag des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr anerkennen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 2 erfüllt sind; im Fall der Verpflichtung nach Satz 3 erfolgt die Anerkennung von Amts wegen.“
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Abweichend von Satz 1 obliegt in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr die Anerkennung als Werkfeuerwehr der Kreisverwaltungsbehörde.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
- dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:
- „⁵Die Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder die Verpflichtung haben im Benehmen mit dem Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, mit dem Gewerbeaufsichtsamt zu erfolgen.“
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die Regierung kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe oder Einrichtungen anerkennen, wenn der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen für jeden einzelnen Betrieb und jede einzelne Einrichtung sichergestellt ist. ²Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei dem einzelnen Betrieb und der einzelnen Einrichtung.“
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und die Worte „Kreisverwaltungsbehörde kann“ werden durch die Worte „Regierung oder die von ihr Beauftragten können“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²In kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Aufgabe nach Satz 1 der Kreisverwaltungsbehörde.“
- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
- „(5) ¹In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse nach Abs. 2 und 4 dem Bergamt zu. ²Abs. 3 ist nicht anwendbar.“
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7; in Satz 1 werden die Worte „auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr“ durch die Worte „bei Bedarf“ ersetzt.
- h) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
11. Art. 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Soweit sich die gemeindliche Feuerwehr bei der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient, hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten; dies gilt auch für Eigentümer gemeindefreier Gebiete.“
12. Art. 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schadensorts“ ein Komma und die Worte „mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte“ eingefügt.
- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Satz 1 gilt für gleich qualifizierte Leiter von Einsatzkräften einer Ständigen Wache im eigenen Gemeindegebiet entsprechend.“
13. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „für die“ eingefügt und wird das Wort „abzuhalten“ durch die Worte „Sorge zu tragen“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Werkfeuerwehren“ die Worte „in geheimer Wahl“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „kein“ das Wort „geeigneter“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Kreisbrandrat“ das Wort „Zum“ und werden nach den Worten „kann nur“ die Worte „gewählt oder bestellt“ eingefügt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) Vor dem Wort „Kreisbrandmeister“

wird das Wort „Zum“ und nach den Worten „kann nur“ das Wort „bestellt“ eingefügt.

bbb) Nach den Worten „besucht hat“ werden ein Strichpunkt und die Worte „ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird“ eingefügt.

d) Abs. 7 wird aufgehoben.

14. Art. 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für Freistellungs-, Entgeltfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. ²Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. ³Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 2 vereinbaren.“

15. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Bezeichnung Stadtbrandrat führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Stadtbrandrats“ das Komma und die Worte „der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr“ gestrichen.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Stadtbrandinspektor“ durch das Wort „Stadtbrandrat“ ersetzt.

16. In Art. 25 Satz 2 werden die Worte „Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3“ durch die Worte „Art. 58, 61

Abs. 1, 2 und 3, Art. 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3“ ersetzt.

17. In Art. 27 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „Art. 15 Abs. 6“ durch die Worte „Art. 15 Abs. 7“ ersetzt.

18. Art. 28 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Wasserfahrzeugen“ die Worte „oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden“ und ein Komma eingefügt und nach den Worten „veranlasst war“ und dem Komma die Worte „mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen“ sowie ein Komma eingefügt.

b) In Nr. 2 werden nach den Worten „mit Ausnahme der“ die Worte „Einsätze oder“ eingefügt.

19. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „über“ die Worte „Unterbringung und erforderliche Einrichtungen“ und ein Komma eingefügt.

b) In Nr. 4 wird nach den Worten „ihr Personal“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 5 bis 8 angefügt:

„5. über die Aufgaben der Kreisbrandräte,

6. über die Einsatz- und Alarmierungsplanung der Feuerwehren,

7. über die Einsatzdokumentation,

8. über die Eignung zum Feuerwehrdienst.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2008 in Kraft.

München, den 25. Februar 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

754-4-1-W

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV

Vom 12. Februar 2008

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl I S. 2684),
2. Art. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl S. 17, BayRS 700-2-W), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 964),

die Bayerische Staatsregierung,

3. Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung EnEV – ZVenEV) vom 22. Januar 2002 (GVBl S. 18, BayRS 754-4-1-W) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Worte „, Aufgaben und Befugnisse“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 16. November 2001 (BGBl I S. 3085)“ durch die Worte „vom 24. Juli 2007 (BGBl I S. 1519)“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 86“ jeweils durch die Worte „Art. 73“ und die Worte „Absatz 2 Satz 2 Nr. 3“ durch die Worte „Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 54 Abs. 2 BayBO ist entsprechend anzuwenden.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Sachverständige im Sinn dieser Verordnung sind:

1. a) Architekten und Architektinnen im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Baukammergesetzes (BauKaG) und
 - b) im Sinn des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG im Bauwesen tätige Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinn des Ingenieurgesetzes

mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der Erstellung oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) oder

2. Ingenieure und Ingenieurinnen im Sinn der Nr. 1 Buchst. b mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumlufttechnik sowie der Warmwasserversorgung,

die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Liste eingetragen sind. ²Ergibt sich bei der Tätigkeit von Sachverständigen, dass der Auftrag ganz oder teilweise einem der anderen Fachgebiete nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zuzuordnen ist, auf dem sie nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung haben, sind sie verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. ³Für die Rechtswirkungen von Bescheinigungen der Sachverständigen nach Satz 1 gilt Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayBO entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(zu § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(zu § 10 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 4 EnEV, § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 EnEV)“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1 und 4“ durch die Worte „§ 10 Abs. 1 und 2 Nr. 1 EnEV in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 12 Abs. 1“ durch die Worte „§ 13 Abs. 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 1“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Unternehmererklärung
zu Anlagen der Heizungs-, Kühl- und
Raumluftechnik
sowie der Warmwasserversorgung
(zu §§ 13, 14 und 15 EnEV)“

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und die Worte „heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 EnEV“ werden durch die Worte „Anlagen der Heizungs-, Kühl- und Raumluftechnik sowie der Warmwasserversorgung die Mindestanforderungen nach den §§ 13, 14 und 15 EnEV“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(zu § 8 Abs. 1 und Anhang 3 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(zu § 9 Abs. 3 und Anlage 3 EnEV)“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden die Worte „§ 8 Abs. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 3“ und die Worte „des Anhangs“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Energienachweis und Energieausweis
für zu errichtende Gebäude
(zu § 16 Abs. 1 EnEV)

(1) ¹Bei zu errichtenden Gebäuden ist vor Baubeginn die Einhaltung der Anforderungen nach § 3 oder 4 sowie § 5 EnEV nachzuweisen (Energienachweis); der Nachweis ist zusammen mit dem nach Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BayBO erforderlichen bautechnischen Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. ²Art. 62 Abs. 4 Sätze 1 und 2 sowie Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO, §§ 13, 15 Abs. 1 und 2 sowie § 17 der Bauvorlagenverordnung gelten entsprechend. ³Nachweisberechtigt für den Energienachweis ist, wer über eine Bauvorlageberechtigung nach Art. 61 Abs. 2, 3 und 4 Nrn. 2 bis 6 BayBO verfügt. ⁴Art. 64 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO gelten entsprechend.

(2) ¹Die Nachweisberechtigung nach Abs. 1 schließt die Ausstellungsberechtigung für den Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV mit ein. ²Wird der Energieausweis nach § 16 Abs. 1 EnEV nicht von Nachweisberechtigten nach Abs. 1 Satz 3 ausgestellt,

kann nur der Energieausweis auch von Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV ausgestellt werden.

(3) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass Vollständigkeit und Richtigkeit des Energienachweises und des Energieausweises von Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(zu § 15 Abs. 3 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(zu § 23 Abs. 3 EnEV)“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(zu § 16 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(zu § 24 Abs. 2 EnEV)“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2 entfällt die Absatzbezeichnung und werden die Worte „§ 16 Abs. 2“ durch die Worte „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Klammerhinweis „(zu § 17 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(zu § 25 EnEV)“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird der Klammerhinweis „(§ 17 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 EnEV)“ durch den Klammerhinweis „(§ 25 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 EnEV)“ ersetzt.

c) In Abs. 2 werden die Worte „§ 17“ durch die Worte „§ 25“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 12. Februar 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim Herrmann, Staatsminister

103–2–S

Achte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 26. Februar 2008

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103–2–S), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erhält folgende Fassung:

„2. auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 9, § 8 Abs. 3 Satz 3, § 17 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung (Finanzverwaltungsgesetz – FVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl I S. 3150), die Ermächtigungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7, § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 17 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes; die Rechtsverordnung auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Gesetzes ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Staatsministerien,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

München, den 26. Februar 2008

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Günther Beckstein

7824-3-L

Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV)

Vom 12. Februar 2008

Auf Grund von § 18 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes (TierZG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3294) in Verbindung mit § 6 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, ber. 2008, S. 33, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951) sowie Art. 14 Abs. 1 bis 3 des Bayerischen Tierzuchtgesetzes (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl S. 291, BayRS 7824-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 976), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

I. Abschnitt

Allgemeine züchterische Bestimmungen

§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

Die vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestimmten Behörden und die von ihm beauftragten Stellen, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für die in § 1 Abs. 1 TierZG genannten Tierarten, ferner für Wirtschaftsgeflügel und Bienen durchführen sowie die Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse vornehmen, ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 2

Zuchtbücher im Bereich der Pferdezucht

Das bei Inkrafttreten des Tierzuchtgesetzes vom Haupt- und Landgestüt Schwaiganger geführte Buch der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms für Pferde gilt als Zuchtbuch im Sinn der tierzuchtrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Herkunftsvergleiche bei Wirtschaftsgeflügel

(1) Bei der Durchführung von Leistungsprüfungen in Form von Herkunftsvergleichen im Sinn des Art. 12 BayTierZG für Legehennen und Mastgeflügel sind die Haltung und Fütterung den Bedingungen der Praxis anzugleichen.

(2) ¹Bei der Prüfung von Legehennen beträgt die Prüfdauer mindestens 500 Lebenstage. ²Es sind mindestens die Merkmale Eizahl, Eigewicht, Futtermittelverbrauch, Eiqualität (mindestens Bruchfestigkeit der Eischale) und Tierverluste zu erfassen. ³Nach Möglichkeit sind alle zur Zeit der Prüfung marktbedeutenden Herkünfte zu berücksichtigen.

(3) ¹Bei der Prüfung von Mastgeflügel beträgt die Prüfdauer mindestens 32 Tage. ²Es sind mindestens die Merkmale Gewicht am Ende der Prüfung, Futtermittelverwertung, Wasserverbrauch und Tierverluste zu erfassen.

§ 4

Prüfung auf Eignung und Leistung bei Bienenköniginnen, Anerkennung von Bienenbelegstellen

(1) ¹Die Prüfung der von Zuchtbetrieben eingesandten Bienenköniginnen durch die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau erstreckt sich auf Honigleistung und weitere Merkmale, insbesondere Sanftmut, Wabensitz, Schwarmneigung und Varroatoleranz. ²Die Prüfung umfasst mindestens zwölf Geschwisterköniginnen je Zuchtbetrieb und Zuchtrichtung. ³Die Prüfdauer beträgt mindestens ein Jahr. ⁴Die Zuchtbetriebe erhalten einen schriftlichen Prüfbericht.

(2) ¹Bienenbelegstellen sind anerkannte Paarungsplätze, an denen die reinzüchterische Anpaarung von Bienenköniginnen mit den dort gehaltenen Drohnen stattfinden soll. ²Der Umkreis um eine Bienenbelegstelle im Sinn des Art. 13 Abs. 3 BayTierZG beträgt in der Regel 7,5 km im Radius. ³Wer eine Bienenbelegstelle betreibt kann beantragen, dass der Umkreis auf bis zu 10 km im Radius erweitert wird. ⁴Im genannten Umkreis dürfen auch nach der Anerkennung als Belegstelle keine anderen Bienenvölker – ausgenommen solche der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung – gehalten werden. ⁵Während der Zuchtsaison vom 1. Mai bis 31. August ist beim Verbringen von Bienenvölkern, die der Zuchtrichtung der Belegstelle entsprechen, im festgelegten Umkreis auf Drohnenfreiheit und Unterbindung des Drohnenflugs zu achten. ⁶Imkerinnen und Imker, deren Bienenvölker sich im festgelegten Umkreis befinden, haben den Anweisungen der für den Betrieb der Bienenbelegstelle verantwortlichen Personen Folge zu leisten. ⁷Entgegen Art. 13 Abs. 4 BayTierZG verbrachte Bienenvölker sind unverzüglich zu entfernen. ⁸Die öffentliche Bekanntgabe der Entscheidungen im Sinn des Art. 13 Abs. 3 Satz 2 BayTierZG erfolgt in der Imkerfachpresse und in den örtlichen Zeitungen.

II. Abschnitt

**Prüfungsordnung für Lehrgänge
über künstliche Besamung
sowie über Embryotransfer,
Prüfungsordnung für Kurzlehrgänge
über künstliche Besamung**

§ 5

Prüfungsausschüsse für Lehrgänge
über künstliche Besamung und
über Embryotransfer

(1) ¹Die Abschlussprüfung eines Lehrgangs über künstliche Besamung oder eines Lehrgangs über Embryotransfer wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus mindestens drei von der Landesanstalt für Landwirtschaft (Landesanstalt) auf die Dauer von fünf Jahren bestellten Mitgliedern und ebenso vielen stellvertretenden Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. ³Die Landesanstalt legt die Zahl und die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse fest und bestellt das den Vorsitz führende Mitglied des Prüfungsausschusses und regelt die Stellvertretung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder mitwirken. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) ¹Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Landesanstalt gewährt eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen vom 14. Mai 2007 (AllMBl S. 296).

§ 6

Vorbereitung der Abschlussprüfung

(1) Die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte im Sinn des § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz vom 15. Oktober 1992 (BGBl I S. 1776) legt die Lehrgangs- und Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss fest und gibt sie in geeigneter Weise den Prüflingen rechtzeitig bekannt.

(2) ¹Die Anmeldung zum Lehrgang, die die Anmeldung zur Prüfung einschließt, hat schriftlich bei der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte zu erfolgen, die über die Zulassung zum Lehrgang und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet. ²Die erstmalige Zulassung zur Prüfung setzt die Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Ausbildungsstätte voraus.

§ 7

Durchführung der Abschlussprüfung

(1) ¹Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge den an Besamungsbeauftragte (Besamungstechniker, Besamungstechnikerin) oder an Beauftragte für den Embryotransfer zu stellenden Anforderungen entsprechen. ²Dies ist dann der Fall, wenn sie nachweisen, dass sie in der Abschlussprüfung des Lehrgangs über künstliche Besamung in den in § 3 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz aufgeführten Sachgebieten und in der Abschlussprüfung des Lehrgangs über Embryotransfer in den in § 8 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz aufgeführten Sachgebieten nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzen.

(2) ¹Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Teil. ²Der theoretische Teil besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Abschnitt.

(3) Der praktische Teil der Abschlussprüfung hat folgende Sachgebiete zum Inhalt:

1. Beurteilung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf ihre Eignung zur künstlichen Besamung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder zur Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz),
2. instrumentelle Sameneinführung – bei der Tierart Pferd einschließlich der Gewinnung und Behandlung des Samens – (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz).

(4) ¹Im schriftlichen Prüfungsabschnitt ist je eine zweistündige Aufsichtsarbeit aus folgenden Sachgebieten zu fertigen:

1. Künstliche Besamung (§ 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder Embryonenübertragung (§ 8 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz),
2. Tierzucht, Tierhaltung und Fütterung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz) oder tierzüchterische Voraussetzungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz), jeweils einschließlich der einschlägigen Rechtsvorschriften.

²Das Vorsitzende Mitglied bestimmt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten.

(5) ¹Im mündlichen Prüfungsabschnitt sind alle Sachgebiete gemäß § 3 Abs. 1 oder § 8 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz zu behandeln. ²Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Prüfling höchstens 60 Minuten. ³Sie kann in Gruppen durchgeführt werden.

(6) Wer in der praktischen Prüfung eine schlechtere

Note als ausreichend (4) erreicht hat, wird nicht zum theoretischen Teil der Abschlussprüfung zugelassen.

(7) ¹Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt. ²Die Abschlussprüfung ist nicht öffentlich. ³Bei der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. ⁴Die Abschlussprüfung wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geleitet, das auch die Aufsichtsführung regelt. ⁵Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. ⁶Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(8) ¹Versäumt ein Prüfling einen Prüfungsteil oder einen Prüfungsabschnitt, wird hierfür die Note „ungenügend (6)“ erteilt, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis wegen eines wichtigen Grundes nicht zu vertreten. ²Der Prüfling hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Sofern ein wichtiger Grund für das Versäumnis vorliegt, kann der Prüfling nicht abgelegte Prüfungsteile oder Prüfungsabschnitte nachholen. ⁴Die Entscheidung darüber trifft das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. ⁵Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine durch ärztliches Attest nachgewiesene Krankheit.

(9) ¹Die Prüflinge können bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(10) ¹Prüflinge, die eine Täuschungshandlung begehen oder vorbereiten oder den Prüfungsablauf erheblich stören, kann die aufsichtsführende Person von der Prüfung vorläufig ausschließen. ²Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 8

Bewertung, Feststellung des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Wiederholungsprüfung

(1) Die Bewertung erfolgt mit den Notenstufen gemäß Art. 52 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK).

(2) ¹Jedem Sachgebiet innerhalb eines Prüfungsabschnitts oder Prüfungsteils kommt gleiches Gewicht zu, ebenso den beiden Prüfungsabschnitten und den beiden Prüfungsteilen. ²Jede Prüfungsleistung ist von jedem Prüfenden getrennt zu bewerten. ³Die Bewertungen mehrerer Prüfender innerhalb eines Sachgebiets sind zu einer Note zusammenzuführen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss stellt nach Maßgabe des Abs. 2 die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis der praktischen und theoretischen Prüfung und die Platzziffer fest. ²Ergibt sich bei der Berechnung der Gesamtnote oder der Note

für einen Prüfungsabschnitt, einen Prüfungsteil oder ein Sachgebiet eine gebrochene Zahl, so ist die Note auf zwei Dezimalstellen festzusetzen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. ³Bei gleicher Gesamtnote erhält der Prüfling mit dem besseren Ergebnis in der praktischen Prüfung die niedrigere Platzziffer.

(4) ¹Die Prüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn

1. entweder der praktische Teil oder der theoretische Teil mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) oder
2. innerhalb des praktischen Teils ein Sachgebiet mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) oder
3. im schriftlichen Abschnitt ein Sachgebiet mit der Note ungenügend (6) oder beide Sachgebiete mit einer schlechteren Note als ausreichend (4) oder
4. im mündlichen Abschnitt zwei Sachgebiete mit der Note ungenügend (6) oder drei Sachgebiete mit einer schlechteren Note als ausreichend (4)

bewertet worden sind.

²Die einzelnen Bewertungen sind schriftlich niederzulegen und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) ¹Prüflinge, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Landesanstalt, aus dem hervorgeht, dass sie als Besamungsbeauftragte (Besamungstechniker, Besamungstechnikerin) oder als Beauftragte für den Embryotransfer tätig sein dürfen und – soweit in dem Lehrgang ein Schwerpunkt für eine Tierart oder mehrere Tierarten gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz gebildet wurde – welche Tierart oder welche Tierarten den Schwerpunkt der Ausbildung gebildet haben. ²Die Gestaltung des Prüfungszeugnisses im Einzelnen obliegt der Landesanstalt.

(6) ¹Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, erhält er hierüber einen schriftlichen Bescheid der Landesanstalt, der neben dem Prüfungsergebnis einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung enthält. ²Eine insgesamt nicht bestandene Abschlussprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. ³Prüflinge, die die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, weil sie im praktischen Teil ein schlechteres Ergebnis als ausreichend (4) erzielt haben, können die Abschlussprüfung erst wiederholen, wenn sie erneut an einem Lehrgang über künstliche Besamung oder über Embryotransfer teilgenommen haben.

(7) Die schriftlichen Prüfungsunterlagen sind von der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte fünf Jahre aufzubewahren.

§ 9

Prüfungsordnung für Kurzlehrgänge über künstliche Besamung

(1) ¹An einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung zum Eigenbestandsbesamer oder zur Eigenbestandsbesamerin hat erfolgreich teilgenommen, wer

im Laufe des Lehrgangs gezeigt hat, dass er die praktische Durchführung der künstlichen Besamung erlernt und ausreichende theoretische Kenntnisse nachgewiesen hat. ²Es werden alle Sachgebiete gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz geprüft. ³Die Bewertung nimmt die Lehrgangsleitung vor.

(2) Die Lehrgangsleitung übermittelt die Namen der erfolgreichen Prüflinge der Landesanstalt, die die Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz ausstellt.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Verweisungen

Soweit diese Verordnung auf Vorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 29. Februar 2008 tritt die Verordnung über den Vollzug des Tierzuchtrechts (Bayerische Tierzuchtverordnung – BayTierZV) vom 7. September 1990 (GVBl S. 372, BayRS 7824-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 2001 (GVBl S. 314), außer Kraft.

München, den 12. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium
für Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r , Staatsminister

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte
Rinder	1. MLP	LKV	LKV	LfL
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ALF	LfL
	3. NKP auf Fleischleistung im Feld			
	a) ungelenkte Feldprüfung	LKV	LKV	LfL
	b) in Vertragsbetrieben (Gelbvieh)	ZV Würzburg	ALF Würzburg	LfL
	4. Melkbarkeitsprüfung	LKV	LKV	LfL
	5. Zuchtleistungsprüfung			
	a) Fruchtbarkeit	Besamungsstation	LKV	LfL
	b) Kalbeverlauf	LKV	LKV	LfL
	c) Nutzungsdauer	LKV	LKV	LfL
	6. Bewertung funktionaler Merkmale			
	a) weibliche Nachkommen von Prüfbullen (Nachzuchtbewertung)	LfL	LfL	LfL
	b) Kühe im Zuchtprogramm	ALF	ALF	–
	c) Jungbullen	ZV	ALF	LfL
7. Erbfehlermonitoring	LKV	LfL	–	
Schweine	1. ELP auf Fleischleistung im Feld			
	a) Eber – Zunahme, Bemuskelung, funktionale Merkmale	ZV	ALF	LfL
	– Magerfleischanteil	ALF	ALF	LfL

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte
	b) Sauen	LKV	LKV	LfL
	2. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	3. Zuchtleistungsprüfung einschließlich Erbmängel und Missbildungen	LKV	LKV	LfL
	4. Prüfung auf Stressstabilität	LKV	LKV	–
	5. Stichprobentest auf Fleischleistung und Fruchtbarkeit	LfL	LfL	–
Schafe	1. ELP auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	2. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	LfL
	3. Geschwister- und Nachkommenprüfung auf Fleischleistung an Station	LfL	LfL	LfL
	4. Zuchtleistungsprüfung	ZV	ZV	LfL
	5. MLP	LKV	LKV	LfL
	6. Bewertung funktionaler Merkmale einschl. Wollqualität von			
	a) Zuchtböcken	ZV	ZV	LfL
	b) Zuchtschafen	ALF	ZV	LfL
Ziegen	1. ELP auf Fleischleistung im Feld	ZV	ZV	LfL
	2. Zuchtleistungsprüfung			
	a) in Verbindung mit MLP	LKV	ZV	LfL
	b) ohne MLP	ZV	ZV	LfL
	3. MLP	LKV	LKV	LfL

Tierart	Art der Leistungsprüfung	Zuständige Behörde oder beauftragte Stelle für die		
		Durchführung der Leistungsprüfung	Sammlung, Aufbereitung und Veröffentlichung der Leistungsprüfungsergebnisse oder der Ergebnisse von Herkunftsvergleichen	Schätzung und soweit veranlasst Veröffentlichung der Zuchtwerte
	4. Bewertung funktionaler Merkmale und ggf. Wollqualität von			
	a) Zuchtböcken	ZV	ZV	LfL
	b) Zuchtziegen im Zuchtprogramm	ALF	ZV	LfL
Pferde	1. ELP auf Station für Hengste	Olympia Reitanlagen GmbH	LfL	LfL
	2. ELP auf Station für Stuten	Olympia Reitanlagen GmbH; Landesleistungszentrum für Reit- und Fahrausbildung in Ansbach ¹⁾	LfL	LfL
	3. ELP im Feld	LfL ²⁾	LfL ²⁾	LfL ²⁾
	4. Zuchtleistungsprüfung	LKV	ZV	LfL
	5. Bewertung funktionaler Merkmale	ZV	ZV	LfL
Wirtschafts- geflügel	Herkunftsvergleich zur Feststellung der Legeleistung von Hühnern	LfL	LfL	LfL
Bienen	Prüfung der Bienenköniginnen auf Eignung und Leistung	LWG	LWG	-

Verzeichnis der Abkürzungen:

ALF	Amt für Landwirtschaft und Forsten
ELP	Eigenleistungsprüfung
LfL	Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
LKV	Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V.
LWG	Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
MLP	Milchleistungsprüfung
NKP	Nachkommenprüfung
ZV	Züchtervereinigung

¹⁾ Nach Wahl des Beschickers.

²⁾ Soweit es sich nicht um Turniersportprüfungen handelt, die vom Bayerischen Reit- und Fahrverband oder seinen angeschlossenen Reit- und Fahrvereinen durchgeführt und von der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) kontrolliert werden.

300-2-3-J

**Einundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen**

Vom 14. Februar 2008

Auf Grund des Art. II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (BGBl III 300-5) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die amtsgerichtlichen Zweigstellen (BayRS 300-2-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl S. 985), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 wird aufgehoben.
2. Nrn. 5 und 25 der Anlage zu § 2 der Verordnung werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

München, den 14. Februar 2008

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

753-1-17-UG

**Verordnung
über die
Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer
(Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV)¹⁾**

Vom 15. Februar 2008

Auf Grund von Art. 41j des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 951), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung gilt für Badegewässer und dient dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit des Menschen. ²Sie bestimmt die Anforderungen an die Überwachung und Einstufung der Qualität von Badegewässern, die Bewirtschaftung der Badegewässer hinsichtlich ihrer Qualität und die Information der Öffentlichkeit über die Badegewässerqualität.

(2) ¹Badegewässer ist jeder Abschnitt eines oberirdischen Gewässers, bei dem die Kreisverwaltungsbehörde mit einer großen Zahl von Badenden rechnet und für den sie kein Badeverbot auf Dauer erlassen hat oder nicht auf Dauer vom Baden abrät. ²Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht die der Verordnung unterfallenden Badegewässer jährlich vor Beginn der Badesaison im Internet.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Schwimm- und Kurbecken,
2. abgegrenzte Gewässer, die einer Behandlung unterliegen oder für therapeutische Zwecke genutzt werden,
3. künstlich angelegte abgegrenzte Gewässer, die von den oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser getrennt sind.

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl EU 2006 Nr. L 64 S.37).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Auf Dauer“, in Bezug auf ein Badeverbot oder auf ein Abraten vom Baden eine Dauer von mindestens einer ganzen Badesaison;
2. „Große Zahl“, in Bezug auf Badende eine Zahl, die unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet wird;
3. „Verschmutzung“, das Vorliegen einer mikrobiologischen Verunreinigung oder das Vorhandensein von anderen Organismen oder von Abfall, die die Qualität des Badegewässers beeinträchtigen und im Sinn der §§ 8 und 9 sowie der **Anlage 1** Spalte A eine Gefahr für die Gesundheit der Badenden darstellen;
4. „Kurzzeitige Verschmutzung“, eine mikrobiologische Verunreinigung im Sinn der Anlage 1 Spalte A, die eindeutig feststellbare Ursachen hat, bei der normalerweise nicht damit zu rechnen ist, dass sie die Qualität der Badegewässer mehr als ungefähr 72 Stunden ab Beginn der Beeinträchtigung beeinträchtigt, und für die die Kreisverwaltungsbehörde, wie in **Anlage 2** dargelegt, Verfahren zur Vorhersage und entsprechende Abhilfemaßnahmen festgelegt hat;
5. „Badesaison“, der Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. September eines Jahres;
6. „Bewirtschaftungsmaßnahmen“, folgende in Bezug auf Badegewässer ergriffene Maßnahmen:
 - a) Erstellung und regelmäßige Aktualisierung eines Badegewässerprofils,
 - b) Erstellung eines Überwachungszeitplans,
 - c) Überwachung der Badegewässer,
 - d) Bewertung der Badegewässerqualität,
 - e) Einstufung der Badegewässer,
 - f) Ermittlung und Bewertung der Ursachen von Verschmutzungen, die sich auf die Badegewässer auswirken und die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können,

- g) Information der Öffentlichkeit,
- h) Maßnahmen zur Vermeidung einer Exposition der Badenden gegenüber einer Verschmutzung,
- i) Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr einer Verschmutzung;
7. „Ausnahmesituation“, ein Ereignis oder eine Kombination von Ereignissen, die sich auf die Qualität der Badegewässer an der betreffenden Stelle auswirken und bei denen nicht damit zu rechnen ist, dass sie durchschnittlich häufiger als einmal alle vier Jahre auftreten;
8. „Datensatz über die Badegewässerqualität“, die Daten, die gemäß § 3 erhoben werden;
9. „Bewertung der Badegewässerqualität“, der Prozess der Bewertung der Badegewässerqualität gemäß der in Anlage 2 beschriebenen Bewertungsmethode;
10. „Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen)“, ein kumuliertes Auftreten von Cyanobakterien (Blaualgen) in Form von Blüten, Matten oder Schlieren;
11. „Betroffene Öffentlichkeit“, die von Verfahren nach dieser Verordnung betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle rechtlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) vom 7. Dezember 2006 (BGBl I S. 2816) erfüllen, ein Interesse.

§ 3

Überwachung

(1) Die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt im Benehmen mit den wasserwirtschaftlichen Fachbehörden vor Beginn der Badesaison die Badegewässer und meldet sie dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bis zum 1. April eines jeden Jahres einschließlich der Gründe für jede Änderung gegenüber dem Vorjahr.

(2) ¹Die Qualität der Badegewässer ist mittels der in der Anlage 1 aufgeführten Parameter entsprechend **Anlage 4** zu überwachen. ²Die Überwachung obliegt der unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz.

(3) Die Überwachungsstelle ist die Stelle, an der die meisten Badenden zu erwarten sind oder an der nach dem Badegewässerprofil mit der größten Verschmutzungsgefahr zu rechnen ist.

(4) ¹Die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz erstellt für jedes Badegewässer vor Beginn jeder Badesaison einen Überwachungszeitplan. ²Die Überwachung ist bis spätestens vier Tage nach dem im Überwachungszeitplan angegebenen Datum durchzuführen.

(5) ¹Die bei kurzzeitiger Verschmutzung genommenen Proben können außer Acht gelassen werden. ²Sie werden durch gemäß Anlage 4 entnommene Proben ersetzt.

(6) ¹In Ausnahmesituationen kann der in Abs. 4 genannte Überwachungszeitplan ausgesetzt werden. ²Die regelmäßige Überwachung ist nach Ende der Ausnahmesituation so bald wie möglich wieder aufzunehmen. ³Nach Ende der Ausnahmesituation sind so bald wie möglich neue Proben zu nehmen, um die auf Grund der Ausnahmesituation fehlenden Proben zu ersetzen.

(7) Jedes Aussetzen des Überwachungszeitplans sowie die Gründe für die Aussetzung sind nach Ende der Badesaison bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit mitzuteilen.

(8) ¹Die Analyse der Badegewässerqualität erfolgt nach den in Anlage 1 aufgeführten Referenzmethoden und nach den in **Anlage 5** aufgeführten Regeln durch das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. ²Andere Methoden und Regeln können angewendet werden, wenn nachgewiesen ist, dass die mit ihnen erzielten Ergebnisse den Ergebnissen gleichwertig sind, die bei Anwendung der in Anlage 1 aufgeführten Methoden und der in Anlage 5 aufgeführten Regeln erzielt werden. ³Andere Methoden oder Regeln dürfen nur angewendet werden, wenn das Umweltbundesamt ihre Gleichwertigkeit allgemein festgestellt und sie im Bundesgesundheitsblatt veröffentlicht hat.

§ 4

Bewertung der Badegewässerqualität

(1) ¹Die Bewertung der Badegewässerqualität erfolgt für jedes Badegewässer nach dem Ende jeder Badesaison auf der Grundlage der für die betreffende Badesaison und die drei vorangegangenen Badesaisons nach § 3 Abs. 2 ermittelten und zusammengestellten Datensätze über die Badegewässerqualität und nach dem in Anlage 2 genannten Verfahren. ²Die Bewertung obliegt dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

(2) Die für die Bewertung der Badegewässerqualität verwendeten Datensätze umfassen mindestens 16 Proben.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 kann eine Bewertung der Badegewässerqualität jedoch auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität erfolgen, der weniger als vier Badesaisons umfasst, wenn das Badegewässer neu bestimmt worden ist oder Änderungen eingetreten sind, die voraussichtlich die Einstufung des Badegewässers nach § 5 berühren. ²In diesem Fall erfolgt die Bewertung der Badegewässerqualität auf der Grundlage eines Datensatzes über die Badegewässerqualität, der lediglich auf den Ergebnissen der nach den Änderungen genommenen Proben beruht.

(4) ¹Bestehende Badegewässer können unter Berücksichtigung der Bewertungen der Badegewässerqualität unterteilt oder gruppiert werden. ²Bestehende Badegewässer können nur dann gruppiert werden, wenn sie zusammenhängend sind, in den vorausgegangenen vier Jahren jeweils ähnliche Bewertungen gemäß den Abs. 1 und 2 erhalten haben und Badegewäs-

serprofile besitzen, die gemeinsame oder keine Risikofaktoren aufweisen.

§ 5

Einstufung und qualitativer Zustand der Badegewässer

(1) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit stuft auf der Grundlage der gemäß § 4 durchgeführten Bewertung der Badegewässerqualität die Badegewässer entsprechend den Kriterien der Anlage 2 als „mangelhaft“, „ausreichend“, „gut“ oder „ausgezeichnet“ ein.

(2) Die erste Einstufung gemäß den Anforderungen dieser Verordnung ist bis zum Ende der Badesaison 2011 abzuschließen.

(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde schafft unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden die Voraussetzungen, dass bis zum Ende der Badesaison 2015 alle Badegewässer mindestens „ausreichende“ Qualität aufweisen. ²Sie ergreift darüberhinaus unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen, die sie als zur Erhöhung der Zahl der als „ausgezeichnet“ oder als „gut“ eingestuften Badegewässer für geeignet erachtet.

(4) Unbeschadet der Anforderungen des Abs. 3 entsprechen zeitweilig als „mangelhaft“ eingestufte Badegewässer dennoch den Anforderungen dieser Verordnung, wenn bei jedem dieser Badegewässer ab Beginn der Badesaison, die auf diese Einstufung folgt, folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich eines Badeverbots oder des Abratens vom Baden,
2. Beschreibung der Ursachen des Nichterreichens der „ausreichenden“ Qualität,
3. angemessene Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Beseitigung der Ursachen der Verschmutzung und
4. in Übereinstimmung mit § 12 ein deutlicher und einfacher Warnhinweis für die Öffentlichkeit und zusätzliche Unterrichtung über die Gründe für die Verschmutzung und die auf der Grundlage des Badegewässerprofils ergriffenen Maßnahmen.

(5) ¹Wird ein Badegewässer in fünf aufeinander folgenden Jahren als „mangelhaft“ eingestuft, so hat die Kreisverwaltungsbehörde auf Dauer das Baden zu verbieten oder auf Dauer vom Baden abzuraten. ²Sie kann vor Ende des Fünfjahreszeitraums auf Dauer das Baden verbieten oder auf Dauer vom Baden abraten, wenn sie der Ansicht ist, dass die Maßnahmen zum Erreichen der „ausreichenden“ Qualität nicht durchführbar oder unverhältnismäßig teuer wären.

§ 6

Badegewässerprofile

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden erstellen unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehör-

den Badegewässerprofile gemäß **Anlage 3**. ²Jedes Badegewässerprofil kann sich auf ein einzelnes Badegewässer oder auf mehrere zusammenhängende Badegewässer erstrecken. ³Die Badegewässerprofile sind erstmals bis zum 24. März 2011 zu erstellen.

(2) Die Badegewässerprofile sind gemäß Anlage 3 zu überprüfen und zu aktualisieren.

(3) Bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerprofile sind die bei der Überwachung und den Bewertungen gemäß den rechtlichen Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl EG Nr. L 327 S.1) erhobenen Daten, die für die vorliegende Verordnung von Belang sind, in angemessener Weise zu nutzen.

§ 7

Bewirtschaftungsmaßnahmen in Ausnahmesituationen

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde trägt unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden dafür Sorge, dass rechtzeitige und angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen werden, wenn sie von Ausnahmesituationen Kenntnis erhält, die sich negativ auf die Badegewässerqualität und auf die Gesundheit der Badenden auswirken oder bei denen mit solchen Auswirkungen zu rechnen ist. ²Diese Maßnahmen schließen die Information der Öffentlichkeit und erforderlichenfalls ein zeitweiliges Badeverbot ein.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 gelten für den Erlass von Badeverboten § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juni 2000 (BGBl I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung und Art. 6 und 7 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes.

§ 8

Gefährdung durch Cyanobakterien (Blualgen)

(1) Deutet das Profil des Badegewässers auf ein Potenzial für eine Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) hin, so führt die Kreisverwaltungsbehörde eine geeignete Überwachung durch, damit Gefahren für die Gesundheit rechtzeitig erkannt werden können.

(2) Kommt es zu einer Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen) und wird eine Gefährdung der Gesundheit festgestellt oder vermutet, so ergreift die Kreisverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden unverzüglich angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen einschließlich der Information der Öffentlichkeit zur Vermeidung einer Exposition gegenüber dieser Gefahr.

§ 9

Andere Parameter

(1) ¹Deutet das Profil des Badegewässers auf eine

Tendenz zur Massenvermehrung von Makrophyten und fädigen Algen hin, so führt die Kreisverwaltungsbehörde Untersuchungen durch, um festzustellen, ob deren Vorhandensein akzeptiert werden kann, und um die Gefahren für die Gesundheit zu bestimmen. ²Kann ein Vorhandensein nicht akzeptiert werden oder wird eine Gefahr für die Gesundheit festgestellt, so ergreift die Kreisverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich der Information der Öffentlichkeit.

(2) ¹Badegewässer sind im Rahmen der Überwachung nach § 3 einer Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie etwa teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle zu unterziehen. ²Wird eine derartige Verschmutzung festgestellt, so ergreift die Kreisverwaltungsbehörde unter Mitwirkung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen, einschließlich, wenn notwendig, der Information der Öffentlichkeit.

§ 10

Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Gewässern

¹Stellt die Kreisverwaltungsbehörde fest, dass es in einem Teileinzugsgebiet auch zu Auswirkungen auf die Qualität von Badegewässern in anderen Ländern oder Staaten kommt, so unterrichtet sie so bald wie möglich das andere Land oder den anderen Staat unter Übermittlung geeigneter Unterlagen und ergreift in Abstimmung mit dem anderen Land oder Staat Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen. ²Hat das andere Land oder der andere Staat keine zuständige Behörde benannt, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Landes oder Staates zu unterrichten.

§ 11

Beteiligung der Öffentlichkeit

¹Die Kreisverwaltungsbehörde unterrichtet die Öffentlichkeit über diese Verordnung und stellt sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit hat, Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden vorzubringen. ²Art. 10 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 933, BayRS 2129-1-4-UG) ist anzuwenden. ³Sätze 1 und 2 gelten auch für die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerlisten gemäß § 3 Abs. 1.

§ 12

Information der Öffentlichkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sorgen dafür, dass während der Badesaison folgende Informationen aktiv verbreitet und unverzüglich an leicht zugänglicher Stelle in nächster Nähe jedes Badegewässers bereitgestellt werden:

1. die aktuelle Einstufung des Badegewässers sowie ein Badeverbot oder ein Abraten vom Baden mittels deutlicher und einfacher Zeichen und Symbole

nach näherer Maßgabe entsprechend der Festlegungen gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität von Badegewässern und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG (ABl EU Nr. L 64 S. 37),

2. eine allgemeine, nicht fachsprachliche Beschreibung des Badegewässers auf der Grundlage des gemäß Anlage 3 erstellten Badegewässerprofils,
3. bei Badegewässern, die für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig sind:
 - a) eine Mitteilung darüber, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist,
 - b) eine Angabe der Zahl der Tage in der vorangegangenen Badesaison, an denen auf Grund einer derartigen Verschmutzung ein Badeverbot erlassen war oder vom Baden abgeraten wurde und
 - c) eine Warnung, wenn eine derartige Verschmutzung vorhergesagt wird oder vorliegt,
4. Informationen über die Art und voraussichtliche Dauer von Ausnahmesituationen während derartiger Ereignisse,
5. wenn das Baden verboten oder davon abgeraten wird, einen Hinweis zur Information der Öffentlichkeit mit Angabe von Gründen,
6. wenn auf Dauer das Baden verboten oder auf Dauer vom Baden abgeraten wird, die Information, dass es sich bei dem betreffenden Bereich nicht mehr um ein Badegewässer handelt, und die Gründe für die Aufhebung der Bestimmung als Badegewässer, und
7. eine Angabe der Quellen weiter gehender Informationen gemäß Abs. 2.

²Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände stellen die nach Satz 1 erforderlichen Informationen in nächster Nähe der Badegewässer bereit, an denen sie öffentliche Bäder betreiben. ³Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten von Ufergrundstücken an Badegewässern zur Bereitstellung der nach Satz 1 erforderlichen Informationen in nächster Nähe des Badegewässers verpflichten; im Übrigen sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten zur Duldung verpflichtet. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden stellen den nach Sätzen 2 und 3 Verpflichteten die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(2) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde nutzt geeignete Medien und Technologien einschließlich des Internets, um die in Abs. 1 genannten Informationen über Badegewässer sowie folgende weitere Informationen aktiv und unverzüglich zu verbreiten:

1. die Einstufung jedes Badegewässers in den vorangegangenen drei Jahren und sein Badegewässerprofil einschließlich der Ergebnisse der nach dieser Verordnung seit der letzten Einstufung durchgeführten Überwachung,
2. bei Badegewässern, die als „mangelhaft“ eingestuft werden, Informationen über die Ursachen der Ver-

schmutzung und die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und den Ursachen der Verschmutzung gemäß § 5 Abs. 4 entgegenzuwirken,

3. bei Badegewässern, die für eine kurzzeitige Verschmutzung anfällig sind, allgemeine Informationen über
 - a) die Umstände, die zu einer kurzzeitigen Verschmutzung führen können,
 - b) die Wahrscheinlichkeit einer solchen Verschmutzung und ihre voraussichtliche Dauer und
 - c) die Ursachen der Verschmutzung sowie die Maßnahmen, die getroffen wurden, um eine Exposition der Badenden gegenüber der Verschmutzung zu verhindern und den Ursachen der Verschmutzung entgegenzuwirken.

²Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Überwachungsergebnisse nach Satz 1 Nr. 1 nach Abschluss der Analyse auf ihren Internet-Seiten zur Verfügung zu stellen. ³Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit richtet Verknüpfungen zwischen diesen Seiten und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 im Internet veröffentlichten Liste der Badegewässer ein.

(3) ¹Die in den Abs. 1 und 2 aufgeführten Informationen sind sobald sie zur Verfügung stehen, jedoch spätestens ab Beginn der Badesaison 2012 zu verbreiten. ²Dabei sind nach Möglichkeit geografische Informationssysteme zu nutzen; es ist auf die präzise und einheitliche Darstellung der Informationen, insbesondere durch die Verwendung von Zeichen und Symbolen, zu achten.

§ 13

Berichterstattung

(1) Die untere Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz übermittelt dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bis zum 31. Oktober jeden Jahres für die vorangegangene Badesaison die gemäß § 3 ermittelten und zusammengestellten Überwachungsergebnisse, die Bewertung der Badegewässerqualität gemäß § 4, eine Beschreibung der wichtigsten Bewirtschaftungsmaßnahmen, die ergriffen wurden, sowie Informationen über Aussetzungen des Überwachungszeitplans gemäß § 3 Abs. 7.

(2) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit meldet die Daten an das Umweltbundesamt zur Weitergabe an die Kommission der Europäischen Union.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft. ²Mit Ablauf des 29. Februar 2008 tritt die Verordnung über die Qualität der Badegewässer (Bayerische Badegewässerverordnung – BayBadeGewV) vom 20. Juli 1998 (GVBl S. 504, BayRS 753–1–17–UG) außer Kraft.

München, den 15. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar B e r n h a r d , Staatsminister

Anlage 1

Oberirdische Gewässer

A	B	C	D	E
Parameter	Ausgezeichnete Qualität	Gute Qualität	Ausreichende Qualität	Referenzanalyse methoden***
1 Intestinale Enterokokken (KBE/100 ml)	200*	400*	330** (660*) ¹⁾	ISO 7899-1 oder ISO 7899-2
2 Escherichia coli (KBE/100 ml)	500*	1000*	900** (1800*) ¹⁾	ISO 9308-3

* Auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung, siehe Anlage 2.

** Auf der Grundlage einer 90-Perzentil-Bewertung, siehe Anlage 2.

*** Diese Normen liegen als DIN EN ISO-Normen mit gleicher Nummerierung in deutscher Sprache vor.

1) Die Angabe auf der Grundlage einer 95-Perzentil-Bewertung ermöglicht den Vergleich mit den Werten unter Spalte B und C.

Bewertung und Einstufung von Badegewässern

1. Mangelhafte Qualität

Badegewässer sind als „mangelhaft“ einzustufen, wenn im Datensatz über die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum¹⁾ die Perzentil-Werte²⁾ bei den mikrobiologischen Werten schlechter³⁾ sind als die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte.

2. Ausreichende Qualität

Badegewässer sind als „ausreichend“ einzustufen,

a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten mindestens⁴⁾ die in Anlage 1 Spalte D für die „ausreichende Qualität“ festgelegten Werte erreichen und

b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:

aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;

bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und

cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 v.H. der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

3. Gute Qualität

Badegewässer sind als „gut“ einzustufen,

a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten mindestens die in Anlage 1 Spalte C für die „gute Qualität“ festgelegten Werte erreichen und

b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:

aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;

bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und

cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 v.H. der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

4. Ausgezeichnete Qualität

Badegewässer sind als „ausgezeichnet“ einzustufen,

a) wenn im Datensatz für die Badegewässerqualität für den letzten Bewertungszeitraum die Perzentil-Werte bei den mikrobiologischen Werten mindestens die in Anlage 1 Spalte B für die „ausgezeichnete Qualität“ festgelegten Werte erreichen und

b) für den Fall, dass das Badegewässer für kurzzeitige Verschmutzungen anfällig ist, wenn Folgendes gilt:

aa) Es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, wozu auch Beobachtungsmaßnahmen, Frühwarnsysteme und Überwachung gehören, damit eine Exposition der Badenden durch eine entsprechende Warnung oder erforderlichenfalls durch ein Badeverbot verhindert wird;

bb) es werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen getroffen, um die Ursachen der Verschmutzung zu vermeiden, zu verringern oder zu beseitigen; und

cc) die Zahl der Proben, die bei kurzzeitiger Verschmutzung während des letzten Bewertungszeitraums gemäß § 3 Abs. 5 außer Acht gelassen wurden, stellt nicht mehr als 15 v.H. der Gesamtzahl der in den Überwachungszeitplänen für den betreffenden Zeitraum vorgesehenen Proben dar oder es handelt sich um höchstens eine Probe je Badesaison, je nachdem, welche Zahl größer ist.

Anmerkungen

- 1) „Letzter Bewertungszeitraum“ bezeichnet die letzten vier Badesaisons oder gegebenenfalls den in § 4 Abs. 3 angegebenen Zeitraum.
- 2) Auf der Grundlage einer Bestimmung der Perzentil-Werte der \log_{10} -Normalwahrscheinlichkeitsdichtefunktion mikrobiologischer Daten des jeweiligen Badegewässers wird der Perzentil-Wert wie folgt abgeleitet:
 1. Ausgangswert ist der \log_{10} -Wert aller Bakterienwerte in der zu bewertenden Datensequenz. (Wird ein Nullwert ermittelt, so wird stattdessen der \log_{10} -Wert der unteren Nachweisgrenze der verwendeten Analyseverfahren zugrunde gelegt.)
 2. Es wird das arithmetische Mittel der \log_{10} -Werte (μ) berechnet.
 3. Es wird die Standardabweichung der \log_{10} -Werte (σ) berechnet.

Der obere 90-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet:

$$\text{oberer 90-Perzentil-Wert} = \text{Antilog} (\mu + 1,282 \sigma).$$

Der obere 95-Perzentil-Wert der Wahrscheinlichkeitsdichtefunktion der Daten wird aus folgender Gleichung abgeleitet:

$$\text{oberer 95-Perzentil-Wert} = \text{Antilog} (\mu + 1,65 \sigma).$$
- 3) „Schlechter“ bedeutet höhere Konzentrationen, ausgedrückt in KBE/100 ml.
- 4) „mindestens die in Anlage 1 Spalte D (...) festgelegten Werte erreichen“ bedeutet die genannten oder niedrigere Konzentrationen erreichen, ausgedrückt in KBE/100 ml.

Badegewässerprofil

1. Das Badegewässerprofil gemäß § 6 umfasst

- a) eine gemäß der Richtlinie 2000/60/EG erstellte Beschreibung der für die Zwecke der vorliegenden Verordnung relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers und anderer oberirdischer Gewässer im Teileinzugsgebiet des betreffenden Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein könnten,
- b) eine Ermittlung und Bewertung aller Verschmutzungsursachen, die das Badegewässer und die Gesundheit der Badenden beeinträchtigen könnten,
- c) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Cyanobakterien (Blualgen),
- d) eine Bewertung der Gefahr der Massenvermehrung von Makrophyten und fädigen Algen,
- e) folgende Angaben, wenn die Bewertung nach Buchst. b die Gefahr einer kurzzeitigen Verschmutzung erkennen lässt:
 - voraussichtliche Art, Häufigkeit und Dauer der erwarteten kurzzeitigen Verschmutzung,

- Einzelangaben zu allen verbleibenden sonstigen Verschmutzungsursachen einschließlich der ergriffenen Bewirtschaftungsmaßnahmen und dem Zeitplan für die Beseitigung der Verschmutzungsursachen und
- während der kurzzeitigen Verschmutzung ergriffene Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Angabe der für diese Maßnahmen zuständigen Stellen und der Einzelheiten für eine Kontaktaufnahme,

f) die Lage der Überwachungsstelle.

2. Bei Badegewässern, die als „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ eingestuft sind, ist das Badegewässerprofil regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sich die in Nr. 1 aufgeführten Aspekte verändert haben. Erforderlichenfalls ist das Profil zu aktualisieren. Die Häufigkeit und der Umfang der Überprüfungen sind nach Maßgabe der Art und Schwere der Verschmutzung festzulegen. Die Überprüfungen müssen jedoch zumindest den in der nachstehenden Übersicht genannten Vorgaben entsprechen und mindestens in der dort angegebenen Häufigkeit erfolgen.

Einstufung des Badegewässers	„Gut“	„Ausreichend“	„Mangelhaft“
Überprüfung mindestens alle	4 Jahre	3 Jahre	2 Jahre
Zu überprüfende Aspekte (Buchst. der Nr. 1)	a bis f	a bis f	a bis f

Bei Badegewässern, die zuvor als „ausgezeichnet“ eingestuft wurden, ist das Badegewässerprofil nur dann zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren, wenn sich die Einstufung in „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ ändert. Die Überprüfung muss alle in Nr. 1 genannten Aspekte erfassen.

3. Sind am Badegewässer selbst oder in dessen Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt, so ist das Badegewässerprofil

vor dem Beginn der nächsten Badesaison zu aktualisieren.

4. Die in Nr. 1 Buchst. a und b genannten Informationen werden soweit möglich auf einer detaillierten Karte dargestellt.
5. Sonstige relevante Informationen können beigelegt oder einbezogen werden, wenn die Kreisverwaltungsbehörde oder die wasserwirtschaftliche Fachbehörde dies für angemessen erachtet.

Überwachung der Badegewässer

1. Kurz vor Beginn jeder Badesaison ist eine Probenahme vorzunehmen. Unter Einbeziehung dieser zusätzlichen Probenahme und vorbehaltlich Nr. 2 darf die Anzahl der pro Badesaison genommenen und analysierten Proben nicht weniger als vier betragen.
2. Die Probenahmen müssen über die gesamte Badesaison verteilt sein und der Zeitraum zwischen den Daten für die Probenahmen darf einen Monat nicht überschreiten.
3. Bei einer kurzzeitigen Verschmutzung ist eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen, um zu dokumentieren, dass das Verschmutzungsereignis beendet ist. Diese Probe ist nicht Bestandteil des Datensatzes über die Badegewässerqualität. Zum Ersatz einer außer Acht gelassenen Probe ist sieben Tage nach Ende der kurzzeitigen Verschmutzung eine zusätzliche Probenahme vorzunehmen.

Regeln für den Umgang mit Proben für mikrobiologische Analysen

1. Entnahmestelle

Nach Möglichkeit sind die Proben 30 cm unter der Oberfläche des Gewässers bei einer Wassertiefe von mindestens 1 m zu entnehmen.

2. Sterilisierung der Probenbehältnisse

Die Probenbehältnisse

- sind für mindestens 15 Minuten bei 121°C im Autoklav zu sterilisieren oder
- für mindestens 1 Stunde bei 160°C bis 170°C trocken zu sterilisieren oder
- müssen strahlensterilisierte Probenbehältnisse sein, die direkt vom Hersteller bezogen werden.

3. Probenahme

Das Volumen des Probenbehältnisses hängt davon ab, welche Wassermenge für die Untersuchung der einzelnen Parameter benötigt wird. Der Mindestinhalt beträgt in der Regel 250 ml.

Die Probenbehältnisse haben aus transparentem, nicht gefärbtem Material zu bestehen (Glas, Polyethylen oder Polypropylen).

Zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Kontamination der Proben ist bei der Probenahme ein ase-

tisches Verfahren anzuwenden, damit die Sterilität des Probenbehältnisses erhalten bleibt. Wird ordnungsgemäß vorgegangen, besteht kein Bedarf an zusätzlicher steriler Ausrüstung (z.B. sterile Handschuhe, Zangen oder Stangen).

Die Probe ist auf dem Behältnis und auf dem Probenahmeformular eindeutig mit nicht löschbarer Farbe zu kennzeichnen.

4. Lagerung und Transport der Proben vor der Analyse

Die Wasserproben sind während des gesamten Transports vor Lichteinwirkung und insbesondere vor direktem Sonnenlicht zu schützen.

Die Probe ist bis zur Ankunft im Labor in einer Kühlbox oder in einem Kühlschrank (je nach Klimabedingungen) bei einer Temperatur von ca. 4°C aufzubewahren. Nimmt der Transport ins Labor voraussichtlich mehr als vier Stunden in Anspruch, so ist ein Transport im Kühlschrank erforderlich.

Zwischen der Probenahme und der Analyse darf so wenig Zeit wie möglich verstreichen. Es wird empfohlen, die Proben noch am gleichen Arbeitstag zu analysieren. Ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so sind die Proben innerhalb höchstens 24 Stunden zu bearbeiten. Sie sind bis dahin im Dunkeln bei einer Temperatur von 4°C ± 3°C aufzubewahren.

753-1-4-UG

Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung

Vom 15. Februar 2008

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 969), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS) vom 18. Januar 2006 (GVBl S. 63, BayRS 753-1-4-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Für die nach Satz 1 vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommenen Anlagen entfällt die Anzeigepflicht nach Art. 37 Abs. 1 BayWG, die Eignungsfeststellungspflicht nach § 19h Abs. 1 WHG, die Fachbetriebspflicht nach § 19i Abs. 1 WHG und die Prüfpflicht nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Der Nr. 28 wird folgender Halbsatz angefügt:

„das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz macht gleichwertige Umweltmanagementsysteme bekannt.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

b) Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.

4. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Eignungsfeststellung gilt als erteilt, wenn

1. die Anlage zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe in einem gewerblichen Betrieb, für den ein Umweltmanagementsystem eingerichtet ist, errichtet wird,

2. der Betreiber die Anlage nach Art. 37 BayWG unabhängig von der Freistellung zur Anzeige nach § 20 Sätze 2 und 3 gegenüber der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzeigt und den neuesten Betriebsprüfungsbericht nach dem Umweltmanagementsystem vorlegt,

3. schriftlich im Rahmen der Anzeige bestätigt wird, dass

a) bei Errichtung oder Aufstellung und Betrieb der Anlage die dafür geltenden Regeln nach dem Stand der Technik eingehalten werden und

b) zur Vorsorge für Schäden, die von der Anlage für Dritte oder für die Umwelt auch im Fall eines Unfalls ausgehen können, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist, und

4. die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dem Eintritt der Eignungsfeststellung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widerspricht; widerspricht die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann der Betreiber die Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens beantragen.“

5. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Technischen Überwachungsorganisationen sind verpflichtet, die von ihnen überwachten Fachbetriebe der für den Sitz des jeweiligen Fachbetriebs zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen. ³Dabei sind neben Name und Anschrift auch Tätigkeitsbereiche und Datum der letzten Überwachung der Fachbetriebe zu übermitteln.“

7. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „bestimmten“ durch das Wort „bestimmte“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

„Sie ergänzen insbesondere die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik wie sie in DWA-A 779 (TRwS 779) niedergelegt sind.“

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Überschrift wird der bisherige Wortlaut Nr. 4.1.

bb) Es wird folgende Nr. 4.2 angefügt:

„4.2 Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen fester wassergefährdender Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie in Nr. 8.3 DWA-A 779 (TRwS 779) niedergelegt sind, einhalten.“

8. In Anhang 3 Nr. 3.2 wird die tabellarische Übersicht bei Volumen der Anlage in m³ „mehr als 1 bis 10“ wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird „R₂“ durch „R₁“ ersetzt.

b) In Spalte 3 wird „R₁“ durch „R₂“ ersetzt.

9. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Eingangssatz zu Nr. 9 werden das Komma nach der Ziffer 6.1 und die Ziffer „7.3“ gestrichen.

b) Nr. 9.5 wird aufgehoben.

10. Anhang 5 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Erdbecken

Erdbecken für Flüssigmist sind zulässig, wenn deren Verwendbarkeit oder Eignung nach den Vorschriften des Dritten Teils Abschnitt III der Bayerischen Bauordnung nachgewiesen ist.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2008 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Februar 2008 in Kraft.

München, den 15. Februar 2008

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Otmar B e r n h a r d , Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.